



## **IM NAMEN DER REPUBLIK!**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Mag. Stickler und Dr. Himberger als Richterin und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.<sup>a</sup> Bamer, über die Revision des F R in R, vertreten durch vertreten durch Dr. Stefan Gloß, Dr. Hans Pucher, Mag. Volker Leitner, Dr. Peter Gloß und Mag. Alexander Enzenhofer, Rechtsanwälte in 3100 St. Pölten, Wiener Straße 3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 7. Februar 2023, LVwG-S-48/001-2023, betreffend Bestrafung nach dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Entscheidungsgründe:**

- 1 Mit Straferkenntnis vom 8. November 2022 bestrafte die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld den Revisionswerber wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 7 Abs. 1 iVm. § 12 Abs. 1 Z 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz, LGBL. 6951-3, iVm. § 2 Abs. 1 der vom Bürgermeister der Gemeinde R am 29. Oktober 2015 erlassenen Wasserleitungsordnung (WLO) mit einer Geldstrafe von € 300 (Ersatzfreiheitsstrafe 99 Stunden). Zur Bezeichnung der Tat wurde im Spruch des Straferkenntnisses die Tatzeit mit 18. Februar 2022 bis zumindest 19. September 2022 und der Tatort mit Gemeindeamt der Gemeinde R[...] bezeichnet sowie die Tathandlung wie folgt umschrieben:

„Aufgrund des Inkrafttretens der Wasserleitungsordnung [...] vom 01.12.2015 entstand für die Liegenschaft [...] ein Anschlusszwang an die Gemeindewasserleitung. Sie haben als Eigentümer dieser Liegenschaft [...] trotz bestehenden Anschlusszwanges seit dem 01.12.2015 nicht der Gemeinde



angezeigt, obwohl gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes bei der Behörde anzumelden hat und sie mit Schreiben vom 18.05.2022 nochmals durch die Gemeinde R[...] aufgefordert wurden, den Wasserbezug anzuzeigen. Eine Ausnahme für das Nichtbestehen des Anschlusszwanges gemäß § 2 Wasserleitungsanschlussgesetz liegt nicht vor.“

- 2 Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (Verwaltungsgericht) die Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab. Die Revision erklärte es für nicht zulässig.
- 3 Das Verwaltungsgericht führte begründend aus, die im Alleineigentum des Revisionswerbers stehende Liegenschaft [...] liege im Versorgungsbereich des gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens der Gemeinde R. Der Revisionswerber sei von der Gemeinde aufgefordert worden, Angaben zum zu erwartenden Wasserbezug zu machen. Dazu sei ihm im Mai 2022 ein Erhebungsbogen übermittelt worden. Der Revisionswerber habe den Erhebungsbogen wohl am 2. Juni 2022 retourniert, diesen jedoch nur unzureichend ausgefüllt und damit nicht die geforderten Angaben zum zu erwartenden Wasserbezug gemacht.
- 4 Nach der WLO sei für die Liegenschaft des Revisionswerbers ein Anschlusszwang eingetreten. Der Revisionswerber sei auch nach Aufforderung seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz nicht nachgekommen, den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszwecks bei der Behörde anzumelden. Er sei daher nach § 12 Abs. 1 Z 3 iVm. Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz zu bestrafen gewesen.
- 5 Der Revisionswerber erhob gegen dieses Erkenntnis zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 13. Juni 2023, E 904/2023-5, deren Behandlung ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof unter anderem aus, dass gegen die WLO keine Bedenken bestünden.





6       Daraufhin erhob der Revisionswerber die vorliegende außerordentliche  
Revision. Nach Einleitung des Vorverfahrens erstattete die  
Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eine Revisionsbeantwortung, in der sie die  
Zurückweisung, in eventu die Abweisung der Revision beantragte.

7       Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

8       Die Revision macht zu ihrer Zulässigkeit unter anderem geltend, die  
Umschreibung der dem Revisionswerber vorgeworfenen Tat (§ 44a Z 1 VStG)  
im Spruch des vom Verwaltungsgericht bestätigten Straferkenntnisses der  
Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 8. November 2022 sei mangelhaft  
erfolgt, sodass sich die Entscheidung schon deshalb als rechtswidrig erweise.

9       Die Revision ist zulässig und berechtigt.

10       Der Revisionsfall gleicht in den wesentlichen Sachverhaltselementen und  
Rechtsfragen jenem, den der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis  
vom heutigen Tag, Ra 2023/07/0092, behandelt hat. Gemäß § 43 Abs. 2  
zweiter Satz VwGG wird daher auf die Entscheidungsgründe dieses  
Erkenntnisses verwiesen.

11       Aus den dort genannten Gründen entspricht die Umschreibung der Tat im  
(insoweit allein maßgeblichen) Spruch des vom Verwaltungsgericht bestätigten  
Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom  
8. November 2022 nicht den Anforderungen nach § 44a Z 1 VStG. Dem  
Spruch ist nämlich nicht zu entnehmen, dass dem Revisionswerber, wie zur  
Verwirklichung der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach  
§ 7 Abs. 1 iVm. § 12 Abs. 1 Z 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz  
iVm. § 2 Abs. 1 WLO erforderlich, ein Anmeldebogen für die Bekanntgabe des  
Wasserbezugs gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde R übermittelt  
wurde und er in der Folge im Sinn § 2 Abs. 1 WLO nach Ablauf einer  
14-tägigen Frist zum Tatzeitpunkt säumig geblieben ist.

12       Das angefochtene Erkenntnis war daher bereits aus diesem Grund wegen  
inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.



- 13 Der Ausspruch über den Aufwendersatz stützt sich auf die §§ 47ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwendersatzverordnung 2014.

W i e n , am 12. November 2024

